

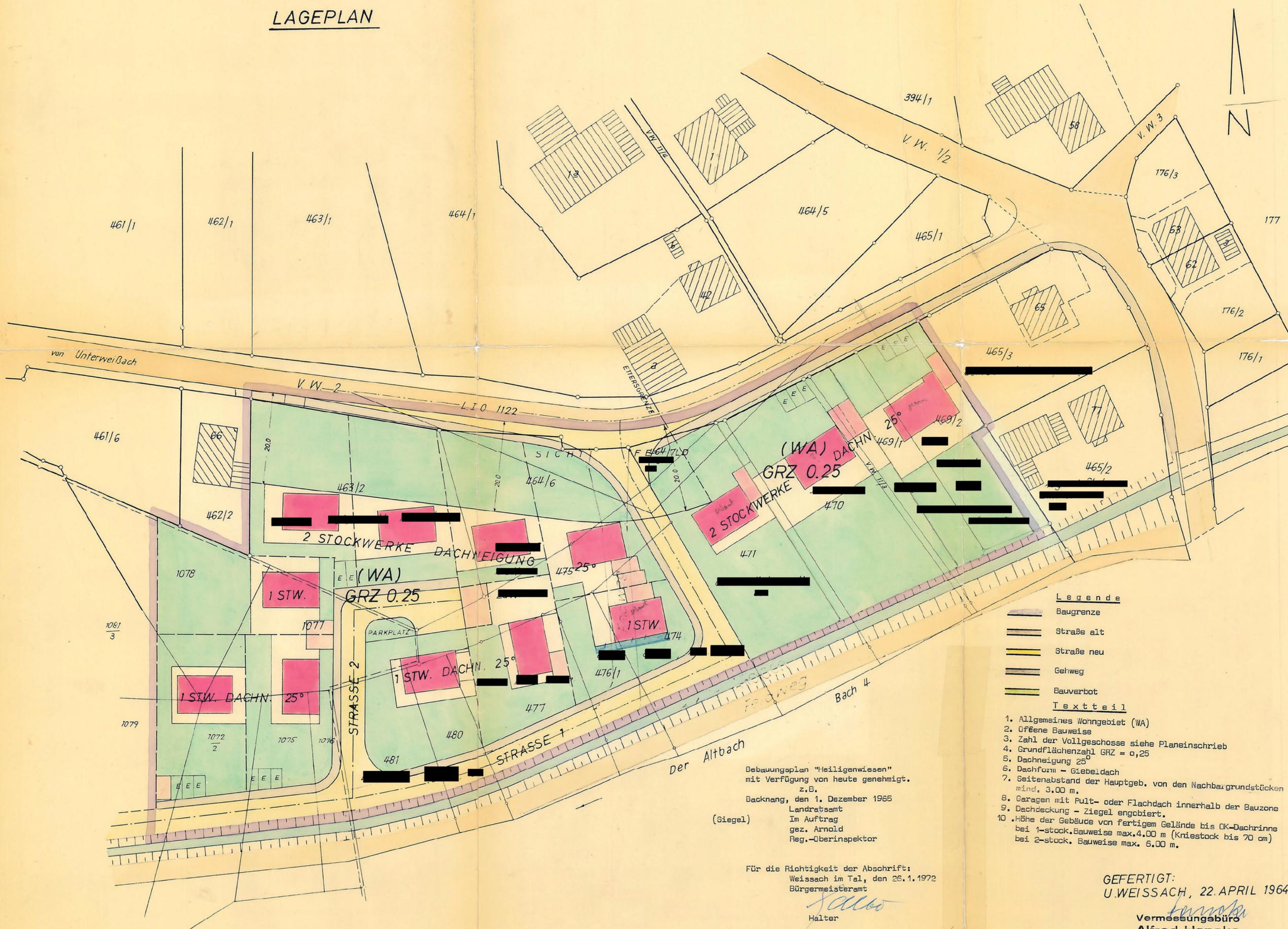
726

Nr. 202

GEMEINDE OBERWEISSACH

# BEB. PLAN HEILIGENWIESEN

## LAGEPLAN



### Legende

- Baugrenze
- Straße alt
- Straße neu
- Gehweg
- Bauverbot

### Textteil

1. Allgemeines Wohngebiet (WA)
2. Offene Bauweise
3. Zahl der Vollgeschosse siehe Planeinschrieb
4. Grundflächenzahl GRZ = 0,25
5. Dachneigung 25°
6. Dachform - Giebeldach
7. Seitenabstand der Hauptgeb. von den Nachbargrundstücken mind. 3,00 m.
8. Garagen mit Pult- oder Flachdach innerhalb der Bauzone
9. Dachdeckung - Ziegel engobiert.
10. Höhe der Gebäude von fertigem Gelände bis OK-Dachrinne bei 1-stöck. Bauweise max. 4,00 m (Kniestock bis 70 cm) bei 2-stöck. Bauweise max. 6,00 m.

Bebauungsplan "Heiligenwiesen" mit Verfügung von heute genehmigt.  
z.B.  
Bachnang, den 1. Dezember 1965  
Landratsamt  
Im Auftrag  
gez. Arnold  
Reg.-Überinspektor

Für die Richtigkeit der Abschrift:  
Weissach im Tal, den 26.1.1972  
Bürgermeisteramt  
*J. Halter*  
Halter

GEFERTIGT:  
U. WEISSACH, 22. APRIL 1964

Vermessungsbüro  
**Alfred Hancke**  
7153 Unterweissach  
7157 Sulzbach/Murr

Blau ergänzt: Unterweissach, den 25. Jan. 1965  
i.V. gez. Lamparter  
Verm. Ing.

MASSTAB 1:500

INNERHALB DER FLURBEREINIGUNG

~~Nicht-Öffentlich~~

§ 1

Auslegung der Änderung des Textteils zum Bebauungsplan  
"Heiligenwiesen"

Bei der Durchführung der zweigeschossigen Bauvorhaben im obigen Baugebiet hat es sich gezeigt, dass eine Änderung der Traufhöhe notwendig ist. Der Gemeinderat hat daher der Änderung von Ziffer 10 des Textteils des am 1. Dezember 1965 vom Landratsamt Backnang genehmigten Bebauungsplanes "Heiligenwiesen" einstimmig zugestimmt.

Der Textteil hat nun folgenden neuen Wortlaut:

"10. Höhe der Gebäude von fertigem Gelände bis O.K.Dachrinne  
bei einstock. Bauweise max. 4,00 m (Kniestock  
bis 70 cm)  
bei zweistock. Bauweise max. 7,50 m."

Nach Beratung erfolgte vom Gemeinderat nachstehender einstimmiger

B e s c h l u ß :

Die obige Textteil-Änderung gem. § 2 Abs. 6 des BBauG. auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden können.

Diesen Auszug beglaubigt mit dem Anfügen, daß an der Verhandlung außer dem Vorsitzenden ..... 8 ..... Mitglieder teilgenommen haben (Normalzahl ..... 8 .....)

Oberweissach, den 10. Juni 1968



Bürgermeister  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)